

## **BESONDERE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

### **1.) BESICHTIGUNG DER BAUSTELLE**

Vor der Kalkulation der im Leistungsverzeichnis angebotenen Leistungen ist es für den Auftragnehmer unbedingt erforderlich, sich mit der Lage und Beschaffenheit des Bauplatzes vertraut zu machen. Ebenso ist es notwendig, die Zufahrtswege zur Baustelle, sowie die Arbeitsmöglichkeiten auf derselben vor der Offertabgabe festzustellen.

Mehrforderungen, die auf die Unkenntnis der Lage, der Beschaffenheit und den Umfang der Arbeiten zurückzuführen sind, werden nicht vergütet.

### **2.) KENNZEICHNUNG VON GRENZEN**

Alle vorhandenen Grenzsteine, Vermessungsrohre, amtliche oder private Grenzpunkte und Verpflockungen aller Art sind so zu sichern, daß diese jederzeit bei Verlust wiederhergestellt werden können.

Verlorengegangene Punkte sind in Verbindung mit dem staatlichen Vermessungsamt oder einem entsprechend befugten Vermessungsingenieur wieder herzustellen.

### **3.) BODENVERHÄLTNISSE**

Spätere Mehrforderungen, die darauf zurückzuführen sind, daß die im Bodengutachten und im Leistungsverzeichnis festgelegten Bodenarten nach Ansicht des Auftraggebers mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, sind ausgeschlossen.

An die Qualität der Arbeiten, insbesondere an die Verdichtungsarbeiten bei der Durchführung der Erdarbeiten, werden hohe Ansprüche gestellt. Wenn im Leistungsverzeichnis nicht anders ausgeschrieben, ist bei der Verdichtung eine Steifezahl  $E_s = 5,0 \text{ kN/cm}^2$  zu erreichen. Bei der Durchführung der Verdichtungsarbeiten ist laufend der Verdichtungsgrad in Form von Lastplattenversuchen nachzuweisen. Sollte es sich herausstellen, daß die geforderten Verdichtungswerte nicht erreicht werden, behält sich der Auftraggeber vor, zu Lasten des Bieters alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, die für eine einwandfreie Verdichtung der zur Verarbeitung kommenden Böden erforderlich sind.

### **4.) HÖHEN- UND GEFÄLLEANGABEN**

Alle in den Ausführungsplänen eingetragenen Höhen- und Gefälleangaben etc. sind Angaben für die fertige Arbeit; sie sind genau einzuhalten und auf Verlangen der örtlichen Bauaufsicht jederzeit nachzuweisen (Meßpunkte, Diagramme, laufende Nachweise - Setzungsnachweis).

Im Angebotspreis ist das Abstecken der Gesamtfläche sowie alle für die Aushubarbeiten erforderlichen Einmessarbeiten nach den Zeichnungen und Angaben der Bauaufsicht enthalten.

Alle in den Zeichnungen eingetragenen Längs- und Quergefälle für Straßen- und Hofflächen und im Bereich der Gebäude sind bereits mit dem Rohplanum herzustellen.

## 5.) **VERSORGUNGSLEITUNGEN**

Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der Auftragnehmer bei den zuständigen Behörden über die Lage von etwaigen Leitungsführungen (wie Strom-, Telefon-, Wasser-, Gas-, Kanalleitungen etc.) im Aushubbereich zu erkundigen und den Aushub mit dementsprechender Sorgfalt durchzuführen. Das Sichern der freigelegten Leitungen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu betreiben. Eventuell erforderliche behördliche Bewilligungen sind zu erwirken.

Werden bei der Durchführung der Arbeiten im Erdreich trotz Rückfrage bei den Behörden nicht erkennbare Hindernisse, wie Rohrleitungen, Strom- und Telefonkabel, alte Mauerwerkreste usw. angetroffen, so sind alle Hindernisse sachgemäß zu entfernen. Sollte es sich dabei jedoch um noch im Betrieb befindliche Leitungen und Kabel handeln, sind diese der zuständigen Behörde oder dem Versorgungsunternehmen sofort zu melden und im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht die Umlegung zu veranlassen. Eventuell erforderliche Umlegungen erfolgen gegen Entgelt.

Für zu verlegende Leitungen gilt, daß sie vor dem Verfüllen der Rohrgräben von der örtlichen Bauaufsicht und auf Verlangen auch von der zuständigen Aufsichtsbehörde abzunehmen sind und auf absolute Dichtheit, genaue Lage und Einhaltung der vorgeschriebenen Gefälle geprüft werden.

Sämtliche verlegte Rohrleitungen (auch bei einer bauseitigen Verlegung) sind vom Auftragnehmer mit einer Sandschicht von 15 cm allseitig zu umgeben.

Alle geltenden Sicherheitsvorschriften für die vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen sind einzuhalten. Vor Beginn von Abbrucharbeiten hat sich der Auftragnehmer zu vergewissern, daß alle Strom-, Sanitär- und Telefonleitungen etc. der Abbruchobjekte abgeschaltet oder - wenn notwendig - demontiert sind.

## 6.) **BESCHÄDIGUNGEN**

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für alle durch ihn verursachten Beschädigungen, sowie die daraus entstehenden Kosten und Folgekosten gegenüber dem Auftraggeber oder gegenüber Dritten. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen. Beschädigungen an stehendenbleibenden Nachbarobjekten sind zu verhindern. Falls trotzdem irgendwelche Schäden auftreten, so sind Reparaturkosten etc. vom Auftragnehmer zu übernehmen.

## 7.) **SCHUTT**

Schutt, der bei Bauausführung entsteht, darf nicht auf der Baustelle gelagert werden, sondern ist, falls nicht anders vereinbart, sofort auf Kosten des Auftragnehmers abzufahren. Für eine geeignete Deponie ist zu sorgen.

8.) **SICHERUNG DER BAUSTELLE**

Bei der Durchführung der Arbeiten ist für eine unfallsichere Absperrung der entstehenden Baugrube zu sorgen. Alle polizeilichen Vorschriften, gegebenenfalls Beleuchtung während der Abend- und Nachtstunden sind dabei zu beachten.

Sollte aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat oder durch Naturereignisse die Baustelle stillgelegt werden, muß eine einwandfreie Sicherung erfolgen, sodaß auch bei längerer Stilllegung keinerlei Schäden entstehen können. Kosten dürfen hieraus dem Auftraggeber nicht entstehen (Ausnahme: höhere Gewalt).

9.) **STAUB- UND LÄRMBELÄSTIGUNG**

Die Arbeiten müssen unter Hintanhaltung von großer Staub- und Lärmbelästigung, soweit tagsüber während der normalen Arbeitszeit erledigt werden. Während der Durchführung der Abbrucharbeiten sind die Schuttmassen ausreichend mit Wasser zu bespritzen, um eine Staubentwicklung zu vermeiden.

10.) **BESTANDSPLÄNE**

Der Auftragnehmer hat für den Auftraggeber genaue Bestandszeichnungen mit allen erforderlichen Eintragungen, die das spätere Auffinden von Leitungen und Kabeln sicherstellt, anzufertigen und dem Bauherrn in dreifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

11.) **WASSERANFALL, WASSERHALTUNG**

Oberflächenwasser (Tagwasser) ist in geeigneter Form so abzuleiten, daß weder die eigenen, noch Bauleistungen anderer auf der Baustelle tätiger Firmen, Nachbarn oder sonstiger Betroffenen in Mitleidschaft gezogen werden.

Die hierfür notwendige Wasserhaltung, während der Aushub-, Fundierungs- und sonstigen Arbeiten, ist in die Einheitspreise einzurechnen. Das Erstellen der notwendigen Gräben, das Einrichten des Pumpensupfes, das Liefern und Inbetriebhalten der Pumpen ist zu berücksichtigen. Das Vorhalten der Wasserhaltung für andere Ausbaufirmen ist zu gewährleisten. Andere Arten der Wasserhaltung wie Quell- und Grundwasserabsenkung etc. sind in separaten Positionen erfaßt und werden gegen Nachweis verrechnet.

12.) **ABRECHNUNG - ERDARBEITEN**

Vor Beginn der jeweiligen Erdarbeiten ist vom Auftragnehmer ein Geländelevellement zu erstellen und der Bauleitung zur Abzeichnung vorzulegen. Diese Bestandsaufnahme bildet die Grundlage zur Abrechnung. Die zum Aufmaß erforderlichen Hilfsmittel und Hilfskräfte sind vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu stellen.

DIE ERMITTELTEN MASSES SIND NETTO-MASSES, ZUSCHLÄGE FÜR EVENTUELL ERFORDERLICHE BÖSCHUNGEN, ABSTEIFUNGEN, ARBEITS-RÄUME, ZWISCHENLAGERUNGEN UND HINTERFÜLLUNGEN SIND IN DIE EINHEITSPREISE EINZUKALKULIEREN, SOFERNE NICHT IN DEN EINZEL-NEN POSITIONEN LEISTUNGEN BESONDERS BESCHRIEBEN UND ANGE-FÜHRT SIND. DER AUFLOCKERUNGSFAKTOR WIRD IN DER ABRECHNUNG NICHT BERÜCKSICHTIGT.

13.) **BAUGRUBENSICHERUNG, PÖLZUNGEN**

Bei der Ausführung der Rohrgräben und allen anderen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Der nach diesen Vorschriften eventuell erforderlich werdende Verbau (Pöhlzungen, Spundwände etc.) der Rohrgräben und der Baugruben ist mit vorzu-sehen und in die Einheitspreise einzurechnen. Dies gilt auch, wenn in einzelnen Positio-nen auf den notwendigen Verbau nicht besonders hingewiesen wird.

14.) **WERKSANWEISUNGEN**

a) **EINRICHTUNGS- UND BAUZEITPLAN**

Die Baustelleneinrichtung ist vor Beginn mit der örtlichen Bauaufsicht zu besprechen und von dieser genehmigen zu lassen, ebenso die Aufstellung der Baubaracken und Einrich-tung von Lagerplätzen und Misanlagen.

Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Auftragserteilung den Bauzeitplan zu ver-fassen und ggf. laufend auf den letzten Stand zu bringen. Dieser ist vom Bauherrn zu prüfen und genehmigen zu lassen.

b) **FRACHTAUFWENDUNGEN**

An- und Abfuhrkosten der gesamten Baustelleneinrichtung samt aller Betriebsstoffe für die Einrichtung der Baustelle, einschließlich sämtlicher Gebühren und Aufwendungen.

c) **LAGERPLÄTZE**

Herrichten der zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsplätze. Einebnen der Boden-fläche für das Aufstellen der Gefolgschaftsunterkünfte und sonstigen Baracken, Beseiti-gen des anfallenden Schuttes und Abfalles, Ausführung aller sonstigen im Zuge der Bau-stelleneinrichtung erforderlichen Erdarbeiten. Herstellen aller Fundamentierungen für die

Baustelleneinrichtung, sowie deren spätere Entfernung nach Beendigung der Bauarbeiten.

d) **BAUBARACKEN**

Vorhalten von Mannschaftsbaracken, Polier- und Bauführerbaracken, entsprechend dem Umfang des Projektes, Vorhalten einer WC- und Waschbaracke, einschließlich der damit verbundenen Nebenarbeiten, Sauberhaltung und laufender Desinfektion der gesamten Anlage.

e) **VERKEHRSWEGE**

Die Baustelle ist den Vorschriften entsprechend gegen alle Verkehrswege und Anrainergrundstücke hin abzusichern. Die Genehmigung zur Benützung öffentlicher und privater Flächen (wie Gehsteige, Straßen, Grundstücksflächen etc.) sind vom Auftragnehmer einzuholen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Abgaben und Mietkosten sind vom AN in die entsprechende Position der Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Das Reinigen der vom Auftragnehmer verursachten Gehsteig- und Straßenverschmutzungen ist im Bedarfsfalle laufend durchzuführen bzw. ist für die ordnungsgemäße Wiederherstellung zu sorgen.

16.) **BELEUCHTUNG**

Der AN hat das Beleuchten von Verkehrswegen, der Treppenhäuser und die Sicherheitsbeleuchtung während der Arbeitsstunden und der gesamten Bauzeit sicher zu stellen. Dabei sind die Kosten der Montage, die laufend notwendigen Erweiterungen, der Vorhaltung und der Demontage dieser elektrischen Anlagen zu übernehmen. Dasselbe gilt für eine eventuell notwendige Sicherheitsbeleuchtung für Gehsteige, Straßen etc.

17.) **METERRISS**

Zur Erstellung des Meterrisses ist die Baufirma verpflichtet. Auf Verlangen der Bauleitung ist diese Höhenangabe gegebenenfalls mehrfach zu erneuern. (z.B. nach den Putzarbeiten). Die Haftung für die Richtigkeit verbleibt jedoch immer beim Bauunternehmer.

18.) **BETON- UND STAHLBETONARBEITEN**

a) **AUFSICHT**

Für die Dauer der Bauzeit hat der Auftragnehmer zur Überwachung der Arbeiten eine geeignete und voll verantwortliche Aufsichtsperson an der Baustelle einzusetzen. Der Name dieser Person ist der örtlichen Bauaufsicht vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

b) **BETONPRÜFUNGEN**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn und während der Betonierungsarbeiten Eignungsprüfungen der Zuschlagstoffe und des Betons auf seine Kosten durchzuführen bzw. bei Verwendung von Lieferbeton die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Erst nach Vorlage der den Bedingungen entsprechenden Prüfungsergebnisse darf mit dem Betonieren begonnen werden.

Vor Beginn der Betonierungsarbeiten ist seitens des Auftragnehmers rechtzeitig die Stahlabnahme beim zuständigen Statiker oder der Behörde zu beantragen.

Die vorgeschriebenen Mindestbetongüten sind unbedingt einzuhalten und durch Würfel- festigkeitsprüfungen gemäß ÖNORM nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet, unaufgefordert die erforderlichen Probewürfel aus dem zur Verarbeitung gelangenden Beton herzustellen und zwecks Prüfung einer anerkannten Materialprüfanstalt einzureichen. Die Ergebnisse sind der örtlichen Bauaufsicht laufend mitzuteilen bzw. im Original einzureichen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

Werden die geforderten Betonfestigkeiten nicht erreicht, hat der AN auf eigene Kosten die betreffenden Bauteile auf Anordnung der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich zu entfernen und neu herzustellen. Im Zweifelsfalle sind gleichfalls auf Kosten des AN Kerne aus den Betonbauteilen herauszuarbeiten und durch ein anerkanntes Prüfinstitut untersuchen zu lassen.

#### c) SCHALUNG

Die Schalung wird in der Regel nicht getrennt vergütet. Bei getrennter Vergütung erfolgt das Aufmaß ohne Verschnittzulage und ohne Rücksicht auf die Lage und Gebäudehöhe. Im Schalungspreis inbegriffen sind sämtliche erforderlichen Versteifungen, sowie das Ausschalen. Die Abrechnung erfolgt nach der betonberührenden Schalungsfläche (z.B. bei Fundamenten).

Die Arbeitsfugen sind gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht und dem Statiker festzulegen. Die Lieferung und das Einlegen von Leisten in den Stahlbetonwänden, Stützen und Decken bei betonten Arbeitsfugen oder zur Ausbildung von Wassernasen, das Abfasen aller sichtbaren Kanten mittels Dreikantleisten 1/1 cm und das Einlegen von Trapezleisten nach Angabe der örtlichen Bauaufsicht sind zu berücksichtigen.

In jeder Position ist auf die ausgeschriebene Schalungsart hingewiesen. (ÖNORM).

Für sämtliche Schalarbeiten an sichtbaren Betonwänden darf auf keinen Fall Schal- draht verwendet werden. Der Draht muß mit einer Mauerspreitze, bei wasserundurchlässigem Beton für diesen geeignet, umgeben werden, durch welche er nach dem Ausschalen leicht entfernt werden kann. Die entstehenden Löcher sind dann sorgfältig mit Beton derselben Güte zu verschließen.

Auf Anordnung der örtlichen Bauaufsicht sind diese Öffnungen mittels Kunststoff- oder Eternitstopfen zu verschließen und zu verkleben.

#### d) SICHTBETON

Die sichtbaren Decken, Oberflächen usw. sind, soweit es sich um ausgesprochene Sichtbetonflächen handelt, mit neuwertiger Schalung auszuführen. Als Wärmedämmung verlegte Leichtbauplatten sind im Verband fugendicht, zur Vermeidung von Kältebrücken, zu verlegen.

Vorhandene Betonsichtflächen erhalten keine Nachbehandlung, eventuell später einen Anstrich. Es müssen daher an den Sichtbeton besondere Anforderungen gestellt werden, sowohl hinsichtlich der Güte des Betons, der Oberflächengestaltung und des Aussehens, sowie auch bzgl. der Einhaltung aller vorgeschriebenen Maße.

Nicht exakt ausgeführte Sichtbetonflächen, auch Stöße vorstehender Kanten sind zu schleifen. Die Entscheidung über die zu fordernde Qualität liegt allein bei der örtlichen Bauaufsicht. Der Sichtbeton muß eine gleichmäßige und nestfreie Ansichtsfläche aufweisen. Es ist dafür zu sorgen, daß die einzelnen Betonmischungen immer gleichmäßig hergestellt werden und daß nur Zement gleicher Herkunft verwendet wird. Das gleiche gilt auch für die Zuschlagstoffe.

Es darf nur rückstandsfreies Trennmittel verwendet werden.

#### e) NEBENLEISTUNGEN

Im Preis enthalten sind alle Anschlüsse an Mauerwerks- oder andere Beton- und Stahlbetonkonstruktionen. Rücksprünge, Risalite, Schrägflächen etc., sowie die Herstellung aller erforderlichen Dehnfugen.

Deckengleiche Unterzüge sind bei sämtlichen Deckenkonstruktionen ohne Erschwerniszulage auszubilden.

#### f) BETON

Der Beton ist in seiner geforderten Güte und entsprechend seiner Bestimmung herzustellen und zwischen den Schalungen, bei Deckenbeton auf die Schalung, einzubringen. Die Oberfläche ist zugerieben herzustellen. Sämtliche Zuschlagstoffe, Zement und die Wasserbeigabe sind entsprechend der Norm zu dosieren, zu mischen und fachgerecht einzubringen.

Eventuelle erforderliche Mehraufwendungen für erforderliche Betonbeigaben wie z.B. Korngrößenänderung, Frostschutzmittelbeigabe, Abbindeverzögerer, erhöhter Zementanteil bei Unterwasserbeton, Pumpbetonzusatz usw. werden nicht separat vergütet.

#### g) AUSSPARUNGEN

Das Anfertigen und das Einmessen aller Aussparungen, Schlitze und Vertiefungen, sowie das nachträgliche dichte Verschließen ist mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese Aussparungen bei Beginn der Betonierarbeiten bekannt sind. Die Oberfläche der zu schließenden Aussparung hat die der umgebenden Wand oder Decke zu entsprechen. Nichtkonstruktive Durchbrüche sind den Polierplänen bzw. Aussparungsplänen zu entnehmen.

h) **EINLEGETEILE**

Bauseits beigestellte Einlegeteile wie Schweißgründe, Halfenschienen, Anker, Lasthaken etc. sind in die Schalung einzubauen.

i) **GERÜST**

Die Herstellung aller Schutz- und Arbeitsgerüste für die Durchführung der Rohbauarbeiten gem. Unfallverhütungsvorschriften ist Aufgabe des Auftragnehmers. Diese Kosten sind, falls sie nicht unter dem Punkt Baustelleneinrichtung schon erfaßt sind, in den Positionen zu berücksichtigen.

j) **BAUSTAHL, BAUSTAHLGITTER**

Der Betonstahl wird in der Regel getrennt vergütet, im Preis inbegriffen ist das Liefern, Schneiden, Biegen, Einbringen und Flechten der Bewehrung, ohne Unterschied der Dimension. Vergütet werden die Stahlmengen nach Stahlliste des Statikers. Sämtliche Abstandhalter, Haltebügel, Auflagerkeile, Bindedraht, Distanzstahlabschnitte und Montagebewehrungen etc. (Transportbewehrungen) werden nicht gesondert vergütet und sind daher in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die konstruktive Bewehrung wird von der Bauleitung bzw. vom Statiker kontrolliert und ist im gegebenen Falle nach deren Angaben zu ergänzen.

Es dürfen nur Stähle angeboten werden, die im betreffenden Verwendungsgebiet zugelassen sind. Das angebotene Fabrikat ist unbedingt anzugeben.

k) **HOLZWOLLELEICHTBAUPLATTEN, MANTELBECONWÄNDE**

Die in den einzelnen Positionen ausgeschriebenen Platten sind mit Zement oder Magnesit gebunden. Die Platten sind mittels Drahtstiften oder Mantelbetonanker mit dem Beton zu verbinden.

Bei Ausführung der Mantelbetonwände sind die Bestimmungen des Zulassungsbescheides und die Richtlinien der ÖNORM, und der Erzeugerfirma genauestens zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Mauerwerksverband, die vorgeschriebene Bewehrung, besonders bei zusätzlichen Arbeitsfugen für den Betonierungsvorgang und die Betonkonsistenz.

l) **LEISTUNGSUMFANG**

Die Betonteile sind gemäß den Plänen sach-, fachlot- und fluchtgenau zu erstellen. Die Preise verstehen sich, falls in den Positionen nicht gesondert hingewiesen wird, ohne Unterschied der Lage, der Höhe, der Grundrißform und allen Anschlüssen.

19.) **MAURERARBEITEN**

a) MAUEROBERFLÄCHEN

Steine, die bei Verblendung verwendet werden und die besonders zugehauen werden müssen, sind genau zu verarbeiten, sodaß die sichtbare Fuge glatt abgegrenzt und durchwegs gleich breit ist.

b) DURCHBRÜCHE, SCHLITZE

Bei der Herstellung des Mauerwerkes ist das Anlegen aller senkrechten, schrägen und waagrechten Schlitze und Durchbrüche jeder Größe enthalten, sowie auch die Aussparungen für etwa notwendig werdende Auflager der Stahlbeton- und Betonkonstruktion. Durchbrüche und Schlitze sind nach dem bauseitigen Einbau der Leitungen wieder fachgerecht zu verschließen (separate Position).

c) ANSCHLÜSSE

Im Einheitspreis sind alle Verzahnungen wie z.B. Anschlüsse an Unterzügen, Rippendecken etc. sowie alle glatten Anschlüsse an Stahlbetonkonstruktionen enthalten. Ausbildungen bei Tür- und Fensteranschlüssen und Mauerwerksabgleichungen werden nicht gesondert vergütet.

Decken- und seitliche Anschlüsse der Zwischenwände sind besonders sorgfältig auszuführen. Der Auftragnehmer garantiert für eine saubere, rissefreie Ausführung.

d) STÜRZE

In den eingesetzten Einheitspreisen der entsprechenden Positionen ist das Ausbilden aller Fenster- und Türstürze als Aufzahlung auf Mauerwerkposition erfaßt.

e) GERÜST, SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Für die Aufstellung und Genehmigung der Gerüste hat der Auftragnehmer zu sorgen, sowie die Kosten hierfür zu tragen. Eventuell erforderliche statische Nachweise sind durch den Unternehmer zu erbringen. Die Mitbenützung des Gerüsts ist anderen Handwerkern kostenlos zu gestatten. Fassaden-Gerüste dürfen erst nach Angabe der Bauleitung entfernt werden.

Sämtliche Gerüste, Abschränkungen, Geländer etc. sind nach den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu erstellen.

f) MÖRTELZUBEREITUNG

Werden Maurerarbeiten bei tiefen Temperaturen ausgeführt, sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Frostschutzmittelbeigabe, Erwärmen der Zuschlagstoffe etc., zu treffen. Frostgeschädigtes Mauerwerk ist ohne Vergütung abzutragen und neu aufzumauern.

g) AUFMASS UND ABRECHNUNG

Bei Abrechnung nach Aufmaß gilt:

Gemessen wird von Oberkante Rohdecke zu Unterkante Rohdecke bzw. Stahlbeton-Unterzug.

Alle Türen, Fenster- und sonstigen Öffnungen mit über 0,50 m<sup>2</sup> werden bei der Verrechnung des Mauerwerkes, der Zwischenwände, der Heraklithverkleidung, gleichgültig, ob nach m<sup>2</sup> oder m<sup>3</sup> aufgemessen wird, abgezogen.

#### h) KAMINABNAHME

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist für alle Schornsteine die Kaminabnahme - Bescheinigung so rechtzeitig beizubringen, daß Mängel vor der Rohbau- bzw. gebrauchtsabnahme behoben werden können.

#### i) SICHTMAUERWERK

Unverputztes Sichtziegelmauerwerk ist mit Fugenleisten plan und fluchtgerecht mit gleichmäßig durchlaufenden Fugen aufzumauern.

Mauern aus Ytongplanblöcken, Gipsdielen etc., sind für eine nachträgliche Spachtelung zu richten.

Hier ist ganz besonderes Augenmerk auf den Decken- und Seitenanschluß zu legen. Eine spätere Rissebildung ist auf alle Fälle zu vermeiden.

#### k) LEISTUNGSUMFANG

Die Wandflächen sind gemäß den Plänen sach-, fach-, lot- und fluchtgenau zu erstellen. Die Preise verstehen sich ohne Unterschied der Lage und Höhe des Mauerwerkes sowie der Grundrißform und aller Anschlüsse und Gerüste. Angeordnete Roste oder Stahlbetoneinfassungen bei den Türaussparungen werden gesondert abgerechnet.

Die Oberflächen sind, wenn nicht besonders beschrieben, für die Aufnahme eines Putzes bzw. bei den Außenwandflächen auch für den Vollwärmeschutz zu richten.

#### l) GÜTEBESCHEINIGUNGEN

Für angebotene Baustoffe sind vom Auftragnehmer die behördlich ausgestellten Zulassungs- bzw. Güteatteste beizubringen. Materialien ohne behördliche Genehmigung bzw. Zulassung dürfen nicht verwendet werden.

Schallschutzkontrollen durch Messungen in den fertigen Räumen werden vom Auftraggeber veranlaßt. Bei Nichterreichung der geforderten Werte wird der Auftragnehmer mit den Kosten der Verbesserung und eventuellen Folgekosten belastet.

## 20.) ABDICHTUNGEN, ISOLIERUNGEN, DÄMMUNGEN

a) ANSCHLÜSSE

In den Einheitspreisen sind die Hochzüge und alle Anschlüsse an Einbauten, alle Rohrdurchführungen und das Anarbeiten an Ablaufgully enthalten. Diese Anschlüsse sind besonders sorgfältig herzustellen.

b) BESCHÄDIGUNGEN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Lieferungen und Arbeiten während der gesamten Bauzeit in geeigneter Form gegen Beschädigung aller Art zu sichern, ohne besondere Kosten hierfür zu berechnen. Auch für Schäden durch dritte Personen haftet der Bieter.

c) VERLEGUNG

Die Verlegung der Isoliermaterialien hat laut Angabe des Lieferwerkes zu erfolgen. Für unsachgemäße Verlegung bzw. für die daraus entstehenden Schäden haftet der Bieter.

d) FUGENBÄNDER

In den betreffenden Positionen sind die Fugenbänder nach dem Gesamterfordernis ausgeschrieben. Für Eck-, Winkel- und sonstigen Formstücken wird kein Zuschlag gewährt. Ebenso ist das Verschweißen der einzelnen Bahnen zu einer endlosen Schlaufe im Einheitspreis enthalten.

e) MUSTER

Auf Verlangen der örtlichen Bauaufsicht sind Materialmuster vorzulegen, die als Qualitätsvergleich herangezogen werden.

21.) **VERPUTZARBEITEN**

a) MASCHINEN-FERTIGPUTZ

Gipsbeigabe für Putze, die in Naßräumen oder im Keller verwendet werden, sind grundsätzlich nicht gestattet.

Falls in den bezüglichen Positionen nicht anders erwähnt, sind nur Zement- oder Kalkzementputze zu verwenden.

b) LEIBUNGEN UND KANTEN

Zur Erzielung gleichmäßiger Futterbreiten sind, sofern keine rundlaufenden Zargen eingebaut sind, Putzlehren zu verwenden.

Der Putz ist bis zur Rohbau-Massivdecke herunterzuziehen, mit Ausnahme der Räume, in welchen Natur- und Kunststeinsockel vorgesehen sind. Bei allen Außenkanten sind ohne besondere Vergütung Kantenschutzschienen über die ganze Länge zu liefern, zu versetzen und einzuputzen.

c) BESCHÄDIGUNGEN

Sämtliche Fensterrahmen und Glasscheiben sind gegen Mörtel, Kratzer und Bruch ausreichend zu schützen bzw. zu verkleiden. Ebenso sind alle anderen empfindlichen Flächen und Teile wie Türzargen, Natursteinverkleidungen und sonstige Einbauten vor Beginn der Putzarbeiten mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Nach Beendigung der Putzarbeiten sind Abdeckungen oder Folien zu entfernen und die abgedeckten Flächen zu reinigen.

d) DECKENPUTZ

Der Deckenputz erhält einen scharf angeschnittenen Anschluß an den Wandputz (ohne Hohlkehlenausbildung).

e) BEIPUTZARBEITEN

In der Leistung inbegriffen ist das Einmauern und Einputzen aller Tischlerarbeiten, Metallbauarbeiten, aller sanitären und elektrischen Installationsleitungen, Installationsteilen, Einrichtungsgegenstände und Verfließungen. Weiters enthalten ist das Einputzen und Ausstopfen der Fensterbänke, das Herstellen von Kellenschnitten beim Anschluß an Fremdmaterialien, sowie das Einputzen aller Sockelleisten, seitliche Ansichtsflächen der Winkelstufen, Stufen- und Terrazzosockel und aller sonstiger Abdeckleisten, soweit nicht in eigener Position erfaßt.

Schlitze sind vor dem Verputzen mit Isolierwolle auszustopfen.

Nachputzarbeiten von Beschädigungen, auch bei einer Verursachung von anderen Handwerkern, sind bis zur schlüsselfertigen Übergabe auszubessern.

f) GERÜST

Für die Aufstellung und Genehmigung der Gerüste hat der Auftragnehmer zu sorgen. Eventuell erforderliche statische Nachweise sind durch die Unternehmer zu erbringen. Die Mitbenützung des Gerüsts ist anderen Handwerkern unentgeltlich zu gestatten. Die Gerüste dürfen erst nach Angabe der örtlichen Bauaufsicht entfernt werden. Der vom Verputz herrührende Schutt ist nach Fertigstellung eines jeden Raumes ohne Aufforderung sofort zu beseitigen und abzufahren. Fassadengerüstung - eigene Position!

Veränderungen ausgeführter Gerüstungen durch Handwerker sind unzulässig und nur durch den Baumeister durchzuführen.

g) NEBENARBEITEN

Verputzflächen hinter den Heizkörpern sind nach Angabe der Bauaufsicht ohne besondere Vergütung vorweg herzustellen. Dämmflächen sind mit Gewebe vollflächig zu überspannen. Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen enthalten, es sei denn, das Gewebe ist in separaten Positionen bereits erfaßt. Auf Verlangen der örtlichen Bauaufsicht sind ohne separate Vergütung Putzmuster anzusetzen. Der Verputz ist während der Herstellung als auch im fertigen Zustand ausreichend vor schädlichen Witterungseinflüssen (insbesondere Sonneneinwirkung oder Frost) zu schützen.

Der Verputz ist für die Anbringung der Treppensockeln um die Treppenläufe, in Naßräumen und Balkonen für den Isolierhochzug abzusetzen und nach der putzbündigen Sockelverlegung bis zu den Sockeln zu ergänzen.

Bei allen Dehnfugen ist der Verputz mit einem Kellenschnitt geradlinig und sauber durchzuschneiden.

Für alle sonstigen Nebenleistungen gilt ÖNORM B 2110 Verputzarbeiten.

#### h) ABRECHNUNG

Die Abrechnung erfolgt gemäß ÖNORM B 2210.

Die in den angeführten Punkten der technischen Vorbemerkung geforderten Leistungen sind, soweit im LV keine separaten Positionen vorgesehen sind, als Nebenleistungen in den Einheitspreisen einzurechnen.

Mit der firmenmäßigen Zeichnung des Angebotes werden diese allgemeinen und technischen Bedingungen vollinhaltlich anerkannt.